

## Keine Umsatzsteuerpflicht für Heilmasseure

**Leistungen des Heilmasseurs zu Heilzwecken nach ärztlicher Verordnung sind nun grundsätzlich umsatzsteuerfrei.**

**Lange gab es ein Hin und Her, aber seit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 ist es fix: Die Umsätze von Heilmasseuren sind seit 1. Jänner 2013 von der Umsatzsteuer befreit, wenn diese Leistungen eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin darstellen. Mit diesem Schritt wurden die Heilmasseure nun endgültig in Bezug auf das Steuerrecht den Physiotherapeuten gleichgestellt.**

Bis vor Kurzem war die Tätigkeit eines Heilmasseurs nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn er auch zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt ist und es sich zweifelsfrei um Heilbehandlungen aufgrund ärztlicher Anordnung handelt. Nun steht fest, dass Leistungen des Heilmasseurs zu Heilzwecken nach ärztlicher Verordnung grundsätzlich umsatzsteuerfrei sind.

Ein Heilmasseur führt eigenverantwortlich folgende Tätigkeiten aus:

- klassische Massage
- Packungsanwendungen
- Thermotherapie
- Ultraschalltherapie und
- Spezialmassagen

Wenn er diese Leistungen an Patienten zu Heilzwecken nach ärztlicher Verordnung erbringt, dann muss er keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen; andererseits hat er jedoch auch aus den Vorleistungen und eingesetzten Betriebsmitteln keinen Vorsteuerabzug.

Weiterhin umsatzsteuerpflichtig sind allerdings gewerbliche und medizinische Masseure.

### **Vorsteuerberichtigung erforderlich**

Hat der Heilmasseur in der Vergangenheit Umsatzsteuer in Rech-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

nung gestellt und sich – im Gegenzug – Vorsteuer für seine Anschaffungen (beispielsweise Massagebett, Miete, Ultraschallgerät) in Abzug gebracht, dann könnte sich durch die nunmehrige Steuerbefreiung Handlungsbedarf bei ihm ergeben.

Wechselt nämlich ein Unternehmer von der Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung, dann muss er eine Vorsteuerkor-

rektur durchführen. Das bedeutet: Für Anlagegüter, für die der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde, ist eine (anteilige) nachträgliche Rückzahlung der Vorsteuerbeträge erforderlich, wenn die Anschaffung (Herstellung) innerhalb des Berichtigungszeitraumes liegt. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei beweglichen Anlagegütern fünf Jahre, bei unbeweglichen 20 Jahre. Für jedes Jahr, das auf den vollen Berichtigungszeitraum fehlt, muss ein Fünftel bzw. ein Zwanzigstel der Vorsteuer zurückgezahlt werden.

### **Ein Beispiel zur Veranschaulichung**

Ein Heilmasseur, der seine Honorarnoten mit Umsatzsteuer fakturiert hat, kauft 2009 ein Massagebett um € 20.000,- plus € 4.000,- Umsatzsteuer und macht € 4.000

als Vorsteuer geltend. Seit 2012 stellt er keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung.

Im Jahr 2012 muss er die Vorsteuer berichtigen und nachträglich Vorsteuern von € 1.600,- (das sind zwei Fünftel von € 4.000,-) an das Finanzamt zurückzahlen.

Eine Vorsteuerberichtigung ist dann nicht durchzuführen, wenn der Vorsteuerbetrag der Anschaffung € 220,- nicht überschreitet.

Als Heilmasseur können Sie nun ruhigen Gewissens von der Verrechnung von Umsatzsteuer Abstand nehmen. Etwaige andere steuerliche Konsequenzen sollten sie jedoch nicht außer Acht lassen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*